

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hagenow GmbH zur
"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV)**

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Netzanschluss

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers und der Antrag auf Wasserversorgung sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Einzelheiten regeln die Technischen Bedingungen.
2. Die SWH schließen Verträge grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen. In besonderen Ausnahmefällen und bei der Versorgung für vorübergehende Zwecke können Verträge auch mit einem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, eingegangen werden.
3. Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Versorgungsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWH abzuschließen, insbesondere Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Kunden oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, durch einen Anschluss und über eine gemeinsame Messeinrichtung der SWH versorgt werden.
4. Der Netzbetreiber SWH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers SWH sind angemessen zu berücksichtigen.
5. Die SWH speichern Daten ihrer Vertragspartner über die Wasserversorgung in Dateien.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.
7. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWH die Kosten für Trennung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
8. Der Netzbetreiber SWH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten. Die zu zahlenden Beträge sind dem Preisblatt zu entnehmen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber SWH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

Auf die Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffer 3., I. Ziffer 4. und II. Ziffer 1. erhebt der Netzbetreiber SWH Vorauszahlungen in Höhe von 60 % der Angebotssumme.

IV. Errichtung und Inbetriebsetzung der Wasseranlage

1. Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder die Inbetriebsetzung der Wasseranlage ist vom beauftragten Installationsunternehmen unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Wasseranlage ist abhängig vom Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SWH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers SWH für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Erneuerung des Netzanschlusses, der Kundenanlage sowie der Anlagen für den Einbau der Messeinrichtungen und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Trinkwasseranlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers SWH zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SWH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am **01.06.2008** in Kraft.

Anlagen

Anlage: Preisblatt